



Soft-Air-Waffen

Soft-Air-Waffen

Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen gelten als Waffen, wenn sie aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

(Art. 4 Abs. 1 lit. g Waffengesetz)

Definition Verwechselbarkeit

Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennen kann.

(Art. 6 Waffenverordnung)

Erwerb von Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen können mittels Vertrag erworben werden. Sie sind nicht waffenerwerbsscheinpflichtig.

(Art. 10 Waffengesetz)

Voraussetzungen für den Erwerb


Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Person

- nicht entmündigt ist;**
- das 18. Altersjahr vollendet ist;**
- zur keiner Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet;**
- nicht wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.**

(Art. 8 Waffengesetz)

Mögliche Formalität

Waffenübertragungsvertrag

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	 Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EPD Bundesamt für Polizei Fedpol Einsatzabteilung/Erwerb Fachstelle Waffen
--	---

Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe
Art. 11 Waffengesetz (SR 514.54; WG)

Wichtige Hinweise
Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Miete und Gebräuchnahme) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).
Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen **Waffenvertragschein** nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenverordnung SR 514.541; WV).
Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten
Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV).
Sorgfaltspflicht
Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10 Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein **Originalauszug aus dem** schweizerischen Strafregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 16 Abs. 4 WV).
Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten
Die Fachstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Abs. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat (DEVS; Art. 32a Abs. b WG). Die Daten der DEWA werden gestützt auf die Schengen-Kooperationen an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEVA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).
Veräusserer / in
Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Unterschrift des / der Veräusserers / in: _____
Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:
Art: _____
Hersteller: _____ Bezeichnung (Mod.): _____
Kaliber: _____ Waffenummer: _____
Erwerber / in:
Name: _____ lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Art und Nummer des amtlichen Ausweises: _____
Ort / Datum der Übertragung: _____
Unterschrift des / der Erwerbers / in: _____

05-09

Das Formular ist bei den
Polizeiposten oder unter
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle
erhältlich.

Mitführen von Soft-Air-Waffen

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu einem Zeughaus;
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

(Art. 28 Waffengesetz)

Tragen von Soft-Air-Waffen

Das Tragen von Soft-Air-Waffen ist ausser an entsprechenden Fachveranstaltungen, Kursen, usw. nicht gestattet.

Für Soft-Air-Waffen ist keine Waffentragbewilligung erhältlich.

Benutzung von Soft-Air- / Paintball-Waffen auf Thurgauer Waldgebieten

Gemäss Thurgauer Waldgesetz § 13a * sind Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, verboten.

Für solche Aktivitäten ist eine dafür vorgesehene Anlage zu benutzen.

Prävention

Beachten Sie die Hinweise auf der Kampagnewebsite der Kantonspolizei Thurgau oder des Bundes.

www.kapo.tg.ch/softair

www.softairguns.ch

Die Polizei informiert:

**SOFT
AIR
WAFFEN**

Für unter 18-Jährige verboten!



Informiere Dich unter: www.softairguns.ch

Schweizerische Kriminalprävention, www.sikappi.ch, 2009

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle